

Professionelle Zahnreinigung (PZR)

Geb.-Nr. 1040 GOZ:

Professionelle Zahnreinigung

Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.

Während das in der Leistungsbeschreibung erwähnte „Entfernen **supragingivaler** Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen“ im Rahmen einer professionellen Zahnreinigung sicher begrifflich keiner näheren Erläuterung bedarf, sind die ebenfalls erwähnten „**gingivalen** Beläge“ als Begriff erläuterungsbedürftig.

Der Begriff "gingival" bedeutet "die Gingiva betreffend" oder "zum Zahnfleisch gehörend". Es ist also in der Leistungsbeschreibung zur Geb.-Nr. 1040 GOZ die Rede von „gingivalen Belägen“- zu übersetzen mit „Zahnfleischbelägen“ - die von „Zahn- und Wurzeloberflächen“ zu entfernen wären. Angesichts dieser wohl jedem Fachkundigen widersinnig erscheinenden Formulierung stellt sich die Frage, weshalb dagegen die in vielen Fällen bei der PZR notwendige Entfernung der klinisch erreichbaren **subgingivalen** Beläge in der Leistungsbeschreibung völlig unerwähnt bleibt. Hieraus ergibt sich jedoch, dass das Entfernen subgingivaler Beläge neben der Leistung nach Geb.-Nr. 1040 GOZ eine im gebührenrechtlichen Sinne selbständige Leistung ist.

Einige Versicherungsunternehmen vertreten die Ansicht, dass für die Entfernung der klinisch erreichbaren subgingivalen Beläge die Geb.-Nrn. 4070 oder 4075 GOZ zutreffend wären. Der Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 4070 und 4075 GOZ wird jedoch als parodontal**chirurgische** Therapie beschrieben. Die Entfernung von klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen ist ggf. zwar Bestandteil der Leistungen nach den Geb.-Nrn. 4070 und 4075 GOZ, aber keine parodontalchirurgische Therapie. Daher sind die Geb.-Nrn. 4070 und 4075 GOZ für die bloße Entfernung klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge nicht zutreffend.

Da das Entfernen subgingivaler Beläge von Zahn- und Wurzeloberflächen - außer als Bestandteil der Leistungen nach den Geb.-Nrn. 4070/4075 GOZ bei parodontalchirurgischem Vorgehen - im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht beschrieben ist, kann es gem. § 6 Abs. 1 GOZ in Form einer geeigneten Analoggebühr zur Berechnung gelangen.

Beispiel:

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
17-27	1040a	Entfernen klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge, entsprechend: Geb.-Nr. 1040 GOZ - Professionelle Zahnreinigung	14	2,3	50,68

VG Düsseldorf zur Berechnung der Entfernung subgingivaler Beläge

Das VG Düsseldorf hält die analoge Berechnung der Entfernung klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge für unzulässig, weil diese Leistung nach Ansicht des Gerichtes Bestandteil der Leistung nach Geb.-Nr. 1040 GOZ ist.

Das Gericht begründete seine Entscheidung vom 17.01.2013 (Az.: 13 K 5973/12) wie folgt.

„Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GOZ können selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Diese Vorschrift ist hier nicht anwendbar, weil die Entfernung von subgingivalen Belägen also die zahnärztliche Leistung, um die es hier geht in das Gebührenverzeichnis, nämlich in Nr. 1040 GOZ, aufgenommen ist. [...]

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Zahn aus dem oberen sichtbaren Teil, der natürlichen Zahnkrone, und dem unteren nicht sichtbaren Teil, der Zahnwurzel besteht. Der Übergangsbereich zwischen Zahnkrone und Zahnwurzel wird als Zahnhals bezeichnet. Die Zahnwurzel (und zumindest teilweise auch der Zahnhals) ist vom Zahnfleisch (Gingiva) überzogen. Vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Auflage, S. 1805 f.

Dieses vorausgesetzt umfasst die professionelle Zahnreinigung nach Nr. 1040 GOZ das Entfernen von Belägen sowohl in dem sichtbaren, oberhalb des Zahnfleisches liegenden also supragingivalen Bereich (natürliche Zahnkrone) als auch in dem nicht sichtbaren, vom Zahnfleisch überzogenen - also gingivalen - Bereich (insbesondere Zahnwurzel). Der zuletzt genannte Bereich kann - weil er vom Zahnfleisch überzogen ist, also unter dem Zahnfleisch liegt - auch als subgingivaler Bereich bezeichnet werden (vgl. Nr. 4070 und Nr. 4075 GOZ).“

Das Wort „gingival“ in der Leistungsbeschreibung bezieht sich aber nicht - wie das Gericht es auffasste - auf den zu reinigenden Bereich, sondern auf das Wort „Beläge“.

Angesichts der fachsprachlich verfehlten Formulierung in der erweiterten Leistungslegende zur Geb.-Nr. 1040 GOZ, ist die Fehlinterpretation des Verwaltungsgerichtes zwar kaum verwunderlich, dies ändert jedoch nichts daran, dass hier ganz klar von einem Fehlurteil gesprochen werden muss.

GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Stand: 22.07.2013